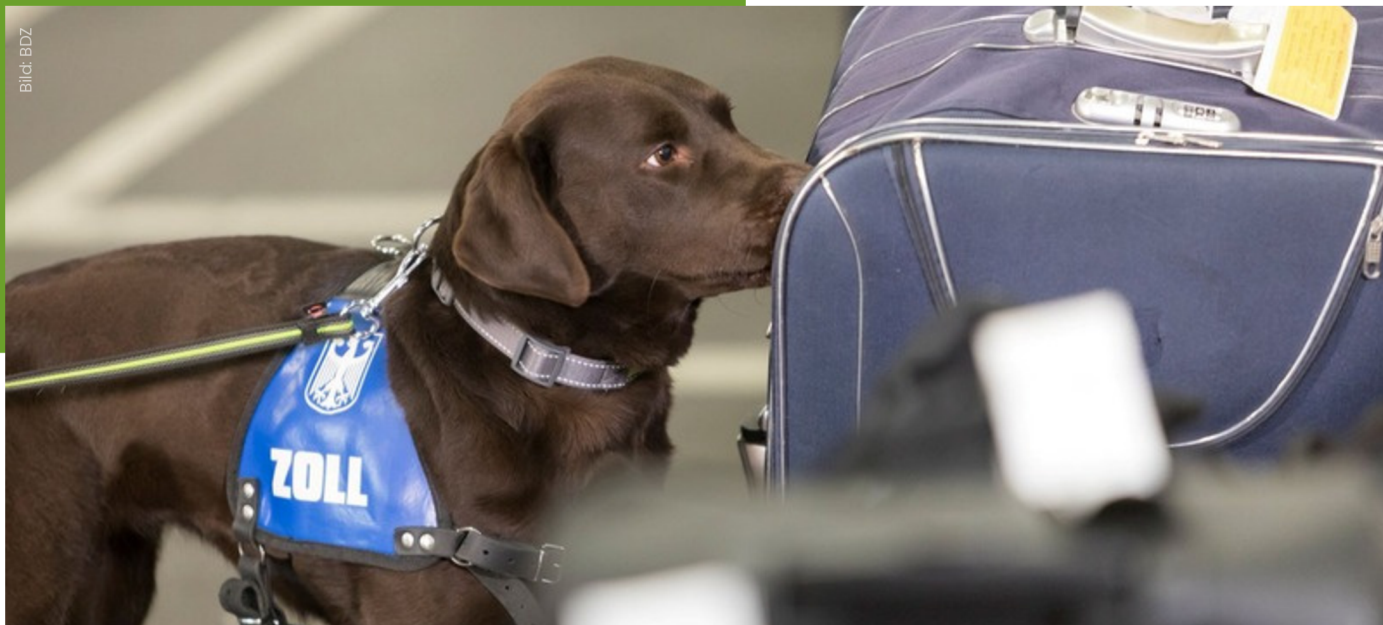




Aufwandsentschädigung rückwirkend ab dem 1. April 2026

BDZ-geführter Hauptpersonalrat erreicht Erfolg für zollhundeführende Tarifbeschäftigte

Nach langwierigen Verhandlungen ist es dem BDZ-geführten Hauptpersonalrat gelungen, dass rückwirkend ab dem 1. April 2026 Tarifbeschäftigte der Zollverwaltung, die einen Zollhund führen, eine außertarifliche Aufwandsentschädigung erhalten. Dies erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und im gleichen Umfang wie sie zollhundeführende Beamte nach § 17 BBesG i. V.m. der Dienstvorschrift über den Ankauf, den Einsatz, die Haltung und die Ausbildung von Zollhunden in der jeweils geltenden Fassung erhalten.

Die außertarifliche Aufwandsentschädigung für die zollhundeführenden Tarifbeschäftigten ist nach § 3 Nummer 12 Satz 2 Einkommenssteuergesetz steuerfreier Arbeitslohn.

Des Weiteren ist die außertarifliche Aufwandsentschädigung kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Da es sich um steuerfreies Arbeitsentgelt handelt fallen ebenfalls keine Beiträge zur Zusatzversicherung (VBL) an.

Diese aktuelle Neuregelung soll im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Dienstvorschrift über den Ankauf, den Einsatz, die Haltung und die Ausbildung von Zollhunden durch die Generalzolldirektion Berücksichtigung finden.

Ein Erfolg für den Tarifbereich! Der BDZ. Wir machen Tarif.